



3003 Bern, 28. März 2014

Gemeinsame Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014

Die an der Asylkonferenz anwesenden Regierungsrätinnen und Regierungsräte der Kantone, die Vorsteherin des EJPD, die Vertreter und Vertreterinnen der Städte und Gemeinden haben an der Asylkonferenz vom 28. März 2014 in Bern

- in Bekräftigung der Eckwerte der Neustrukturierung des Asylbereichs und der Grundsätze der gemeinsamen Erklärung vom 21. Januar 2013;
- unter Berücksichtigung der Folgearbeiten der Arbeitsgruppe Neustrukturierung;
- im Wissen, dass die Neustrukturierung eine verstärkte Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden und namentlich innerhalb der Regionen bedingt

folgende gemeinsame Erklärung zur Neustrukturierung des Asylbereiches verabschiedet:

1. Die Asylkonferenz stimmt dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe Neustrukturierung vom 18. Februar 2014 über die Gesamtplanung der Neustrukturierung des Asylbereichs zu. Soweit die Ausführungen auf konkreten Standorten beruhen, handelt es sich um Modellüberlegungen.
2. Entsprechend dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe einigen sich Bund, Kantone sowie die Dachverbände der Städte und Gemeinden für die Umsetzung der Gesamtplanung auf folgende Eckwerte:

- a) Im Rahmen der Neustrukturierung werden sechs Regionen mit insgesamt 5 000 Plätzen in Bundeszentren gebildet. Die Verteilung der Plätze erfolgt anteilmässig entsprechend der Bevölkerungsgrösse der Regionen:

Region Westschweiz:

Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis 1 280 Plätze

Region Nordwestschweiz:

Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn 840 Plätze

Region Bern: Kanton Bern

620 Plätze

Region Zürich: Kanton Zürich

870 Plätze

Region Zentral- und Südschweiz:

Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Zug 690 Plätze

Region Ostschweiz:

Kantone Appenzell AR, Appenzell IR, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau 700 Plätze

- b) In jeder Region betreibt der Bund ein Verfahrenszentrum und bis zu drei Ausreisezentren. Muss eine Region mehr als 500 Plätze in einem Verfahrenszentrum schaffen, kann das Zentrum auf zwei Standorte aufgeteilt werden. Verfahrenszentren können auch als Ausreisezentren genutzt werden. Zusätzlich betreibt der Bund zwei besondere Zentren für Asylsuchende in Bundeszuständigkeit, welche die öffentliche Si-

cherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb eines Verfahrens- oder Ausreisezentrums erheblich stören.

- c) Für Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit sind weiterhin die Kantone in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden zuständig (insbesondere für die Unterbringung und Ausrichtung von Sozial- oder Nothilfeleistungen, für den Vollzug der Wegweisung sowie für die Integration). Im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kompensation für besondere Leistungen werden die Aufgaben in den Kantonen sowie in den Städten und Gemeinden wie folgt neu aufgeteilt:
- Die Standortkantone sind zuständig für den Vollzug von Wegweisungen ab den Zentren des Bundes und auch für eine allfällige Gewährung von Nothilfe, falls die Wegweisung nicht innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer in diesen Zentren vollzogen werden kann.
 - Die Asylsuchenden im erweiterten Verfahren werden gemäss dem jeweiligen Bevölkerungsanteil unter Berücksichtigung der Kompensation für besondere Leistungen (gemäss Buchstabe d) auf alle Kantone verteilt. Jeder Kanton übernimmt mindestens 10 % seines Anteils am Verteilschlüssel, um eine Beteiligung aller Kantone an der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zu gewährleisten.
- d) Kantone, die besondere Leistungen als Standort- oder Flughafenkanton erbringen, werden weniger Asylsuchende zugewiesen. Die Reduktion bei den Zuweisungen von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Kompensation) beträgt:

Standortbedingte Kompensation

20 Personen pro 100 Unterbringungsplätze in Verfahrens- und Ausreisezentren,
40 Personen pro 100 Unterbringungsplätze in besonderen Zentren.

Fallbedingte Kompensation

15 Personen pro 100 in ein Ausreisezentrum zugewiesene Personen;

wird ein Verfahrenszentrum oder ein besonderes Zentrum auch als Ausreisezentrum genutzt, erfolgt die gleiche fallbedingte Kompensation.

Kompensation Flughafenkantone

10 Personen pro 100 Personen, die über die Flughäfen zurückgeführt werden (DEPU, DEPA).

Das EJPD wird dem Bundesrat auf das Inkrafttreten der Neustrukturierung hin eine Anpassung der Ausreisepauschale im Asyl- und im Ausländerbereich (Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, VVWA) unterbreiten. Der Bund trägt diese Kosten für Personen aus dem Asylbereich, die Kantone jene für Personen aus dem Ausländerbereich. Die Pauschalen sollen so angehoben werden, dass sie die Gesamtkosten der Ausreiseorganisation der Flughafenkantone abdecken.

Kompensation Standortgemeinden

Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Gemeinden mit besonderen Aufgaben die ihnen zustehende Kompensation finanzieller oder anderer Art erhalten (vgl. Ziffer 6 der gemeinsamen Erklärung vom 21. Januar 2013).

- e) Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden treffen Massnahmen, damit sie auf Schwankungen der Asylgesuche mit flexiblem Personaleinsatz oder weiteren Vorkehrungen rechtzeitig reagieren können.
 - f) Am bestehenden Finanzierungssystem wird grundsätzlich festgehalten. Im Rahmen eines periodischen Monitorings wird überprüft:
 - ob die Zielsetzungen der Neustrukturierung erreicht wurden,
 - ob sich unerwünschte Auswirkungen auf einzelne Kantone sowie auf Standortgemeinden ergeben haben, und
 - ob Anpassungen namentlich im Bereich der Zuständigkeit, des Finanzierungssystems oder des Kompensationsmodells vorgenommen werden müssen.
3. Die Projektorganisation Bund/Kantone/Gemeinden/Städte für die Neustrukturierung im Asylbereich wird beibehalten (Arbeitsgruppe Neustrukturierung und Lenkungsausschuss). Sie wird mit einem Folgemandat für die Umsetzung der Gesamtplanung der Neustrukturierung beauftragt. Sie begleitet die Umsetzungsarbeiten und wird bei Bedarf für die Klärung von Grundsatzfragen beigezogen.
- Die Arbeitsgruppe Neustrukturierung ist insbesondere zuständig für:
- die Gesamtkoordination und Abstimmung der Standortplanung der Bundeszentren und der Administrativhaftpätze nach den Ziffern 4 bis 6,
 - die Erstellung eines Zeitplanes und eines Umsetzungskonzepts für die schrittweise Einführung der Neustrukturierung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Testphase sowie die Abstimmung mit dem Gesetzgebungsverfahren,
 - die Erstellung und Verabschiedung eines Monitoring-Konzepts.
4. Das Bundesamt für Migration erarbeitet unter Mitwirkung der verantwortlichen Regierungsrätinnen und Regierungsräte der Kantone der einzelnen Regionen zuhanden der Arbeitsgruppe Neustrukturierung das Standortkonzept für die Region. Die betroffenen Gemeinden und Städte werden frühzeitig in diese Arbeiten einbezogen. Ausgangslage für die Festlegung der Standorte ist die bestehende Planung des Bundes. Die Standorte sind bis Ende 2014 zuhanden der Arbeitsgruppe Neustrukturierung zu bezeichnen.
- Die künftigen Bundeszentren sind in entsprechender Grösse (Richtwerte für Verfahrenszentren: mindestens 350 Plätze; Richtwerte für Ausreisezentren: mindestens 250 Plätze) an ganzjährigen und gut erreichbaren Standorten, in funktionalen Anlagen mit angemessenem Bewegungsraum und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (effizienter Betrieb; Investition im Rahmen der Vorgaben) und der angemessenen Verteilung innerhalb der Region zu planen.
5. Die Kantone sind unter Vorbehalt der Ziffern 4 und 7 (Plangenehmigungsverfahren) frei, sich zu organisieren. Sie bezeichnen umgehend gegenüber der Arbeitsgruppe Neustrukturierung je eine Ansprechperson auf politischer und auf operativer Ebene für die Umsetzungsplanung.
- Das BFM und die Kantone einer Region einigen sich auf eine Standortplanung innerhalb der Region. Das BFM und der Standortkanton führen die Evaluation der einzelnen Objekte unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinde durch. Die Ergebnisse werden der Arbeitsgruppe unterbreitet.
6. Die Kantone einer Region schaffen unter frühzeitigem Einbezug der betroffenen Städte und Gemeinden bis Ende 2018 die notwendigen Administrativhaftpätze für die Zwangs-

massnahmen im Ausländerrecht. Ihr Standort ist auf die festgelegten Regionen auszurichten und mit den Standorten der Ausreisezentren abzustimmen. Die Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg ist möglich. Die Anzahl Plätze und die Standorte sind zuhanden der Arbeitsgruppe Neustrukturierung bis Mitte 2015 im Rahmen einer Gesamtplanung unter Koordination der KKJPD zu bezeichnen. Der Bund unterstützt die Kantone finanziell bei der Realisierung der zusätzlichen Administrativhaftpätze.

7. Das EJPD legt dem Bundesrat die Botschaft zur Neustrukturierung bis Sommer 2014 zur Verabschiedung und zur Überweisung ans Parlament vor. Gestützt auf die Beschlüsse im Rahmen der Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 wurde zur Vereinfachung des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens in der Vernehmlassungsvorlage zur Neustrukturierung die Einrichtung eines Plangenehmigungsverfahrens vorgeschlagen. Die Mitwirkungsrechte der Kantone, Städte und Gemeinden werden gewahrt.
8. Im Migrationsbereich engagierte nicht-staatliche Organisationen werden in die Folgearbeiten zur Neustrukturierung des Asylbereichs angemessen einbezogen.

Beilagen:

- Schlussbericht der Arbeitsgruppe Neustrukturierung